

Sitzungsprotokoll

über die 13. öffentliche Sitzung der am 10. März 2019 gewählten **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Oberndorf, welche am Donnerstag, dem **24. Juni 2021**, um 19.00 Uhr in der SMS Oberndorf, Aula stattgefunden hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Fragestunde für die Gemeindebürger zur Tagesordnung
2. Angelobung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung
3. Wahl des 6. Mitgliedes der Gemeindevorsteherung
4. Neuzusammensetzung der Ausschüsse und Bekanntgabe des/der Obmannes/Obfrau der SPÖ-Fraktion
5. Feststellungen im Zusammenhang mit dem Sitzungsprotokoll vom 22.04.2021
6. Berichte des Bürgermeisters
7. Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH - Jahresabschluss zum 30.09.2020
8. Städtepartnerschaft mit der Stadtgemeinde Traismauer
9. 1. Nachtrag zum Untermietvertrag mit der Republik Österreich zur Sanierung der HAK/PTS-Turnhalle
10. Sanierung HAK/PTS-Turnhalle - Beauftragungen
11. Verlegung Abfallsammelstelle Friedhof und Neugestaltung Zufahrt und Parkplätze Musikum
12. Stellplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung 2021 - StPI-AAVO 2021
13. Verkehrskonzept - Beauftragung Planungsbüro
14. Spielplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung 2021 - SpPI-AAVO 2021
15. Schulische Nachmittagsbetreuung Volksschule und ASO Oberndorf - Beauftragungen
16. Sanierungsmaßnahmen Seniorenwohnhaus Oberndorf - Vereinbarung zum Generalmietvertrag vom 13.09.1999
17. Kindergartengebühr 2021/2022
18. Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021 – SpPI- u. SpoAO 2021
19. Leinenpflichtverordnung 2021 – LPVO 2021
20. Aufträge, Anschaffungen
21. Subventionen
22. Allfälliges
23. Vergabe von Wohnungen (nicht öffentlich gemäß § 33 Abs. 2 GdO 2019)

Anwesende:

Bürgermeister Ing. Georg Djundja
2. Vizebürgermeister Ing. Josef Eder
Stadträtin Brigitte Neubauer
Stadtrat Dietmar Innerkofler
Stadtrat Johannes Zrust
GV Kerstin Janschitz
GV Christine Artbauer
GV Stefanie Brandstätter
GV Wolfgang Oberer
GV Nicole Höpflinger
Manuel Gönitzer
1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer
Stadtrat Arno Wenzl
Stadtrat Tobias Pürcher
Stadträtin Carola Schößwender

GV Mag.(FH) Hannes Danner
GV Ing. Franz Peter Wimmer
Ersatzmitglied Josef Bartl
GV Mag. Peter Weissenböck
GV Dominique Nunweiler
GV Vitus Guido Maier

Weiters:

Dr. Gerhard Schäffer
Dipl.-Ing. Dieter Müller
Ing. Johann Bruckmoser, zu TOP 15.
Dr. Herbert Uitz, zu TOP 7.

Entschuldigt abwesend:

GV Dr. Andreas Weiß
GV Johann Peter Pertiller
GV Mag. Johannes Paradeiser
GV Stefan Stabl
GV Christoph Thür
GV Josef Hagmüller

Schriftführerin: Silke Pumberger

Es waren 7 Zuhörer anwesend.

Verlauf und Ergebnisse der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Fragestunde für die Gemeindegänger zur Tagesordnung

Bürgermeister Ing. Djundja begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Er stellt fest, dass auf Grund der Anwesenheit von 21 Gemeindevertretungsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist. Die Tagesordnung zur Sitzung wurde zeitgerecht und ordnungsgemäß zusammen mit der Einberufung zugestellt. Er ergänzt, dass es die 13. Sitzung und nicht wie in der Einberufung geschrieben, die 12. Sitzung ist. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Gesondert begrüßt Bürgermeister Ing. Djundja Frau 1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer, Herrn 2. Vizebürgermeister Ing. Eder, alle Stadträtinnen und Stadträte sowie alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Seitens des Stadtamtes begrüßt er Herrn Stadtamtsleiter Dr. Schäffer, Herrn Mag. Pichler und Frau Pumberger, sowie als Experten der Stadtgemeinde Herrn Dipl.-Ing. Müller. Des Weiteren begrüßt Bürgermeister Ing. Djundja Herrn Dr. Uitz als Experten zu TOP 15. Er begrüßt außerdem die anwesenden Gemeindegängerinnen und Gemeindegänger als Zuhörer zu der Sitzung.

Auf Grund der noch andauernden Corona-Pandemie findet auch die heutige Sitzung in der Aula unserer Leopold-Kohr-Mittelschule statt. So kann der Abstand aller Anwesenden von einem Meter gewährleistet werden.

Zur heutigen Sitzungsabhaltung gelten die schon bekannten Regeln:

- Es besteht im Schulgebäude Maskenpflicht, ausgenommen am Sitzplatz
- Wir wird regelmäßig eine Maskenpause absolviert.

- Wortmeldungen der Gemeindevertretungsmitglieder ausschließlich nach Handzeichen und Wortmeldungserteilung des Vorsitzenden. Die Wortmeldung hat sodann am Rednerpult stattzufinden.
- Sollte es bei TOP 1 eine Frage von Gemeinderbürgern an den Bürgermeister bzgl. der Tagesordnung geben, verwenden Sie hierfür das extra aufgestellte Standmikrofon im rückwärtigen Bereich.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind:

- Mit Schreiben vom 21. Juni GV Stefan Stabl. In seiner Vertretung anwesend Ersatzgemeindevorteiler Josef Bartl.
- Mit Schreiben vom 22. Juni GV Mag. Johannes Paradeiser.
- Mit Schreiben vom 23. Juni GV Peter Pertiller.
- Mit Schreiben vom 24. Juni GV Christoph Thür.
- Mit Schreiben vom 18. Juni GV Dr. Andreas Weiß. Als Ersatzgemeindevorteiler wird Manuel Gönitzer angelobt.
- Nichtentschuldigt GV Josef Hagmüller

Mit Schreiben vom 23.06.2021 hat die SPÖ Herrn Manuel Gönitzer als Ersatzgemeindevorteiler genannt. Die bisherige Ersatzgemeindevorteilerin Christine Artbauer wird auf Grund der Mandatskarenzierung von GV Stefan Jäger unter TOP 2 als ordentliche Gemeindevorteilerin angelobt.

Bürgermeister Ing. Djundja bittet Herrn Gönitzer nach vorne und verliest die Gelöbnisformel: „Ich gelobe die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

GV Gönitzer gelobt mit „ich gelobe!“

Da keine Fragen seitens der Zuhörer vorhanden sind, entfällt die Fragestunde für die Gemeindebürger.

2. Angelobung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Mit Schreiben vom 09.06.2021, eingegangen am 10.06.2021 hat Stadtrat Stefan Jäger mitgeteilt, dass er gemäß § 27 Abs. 3 GdO 2019 voraussichtlich länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes als Mitglied der Gemeindevertretung und damit auch der Gemeindevorstellung verhindert ist.

Gemäß § 27 Abs. 3 GdO 2019 hat der Bürgermeister auf die Dauer der Verhinderung den nächstfolgenden Ersatzgewählten in der gemäß § 85 Abs. 2 der Salzburger Gemeindevorstellung 1998 festgelegten Reihenfolge zu berufen. Nachdem der nächstgereichte Ersatzgewählte der Wählergruppe Liste Georg Djundja - Ja zu Oberndorf (SPÖ) Benjamin Götzl mit Schreiben vom 10.06.2021 die Berufung in die Gemeindevertretung abgelehnt hat, wurde zur Sitzung am 24.06.2021 die Ersatzgewählte Christine Artbauer eingeladen.

Frau Christine Artbauer ist bei der Sitzung als nunmehr ständiges Mitglied in Vertretung von Herrn Stefan Jäger durch den Bürgermeister anzugeloben."

Bürgermeister Ing. Djundja bittet Frau Artbauer nach vorne und verliest die Gelöbnisformel: „Ich gelobe die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

Frau Artbauer gelobt mit „ich gelobe!“

3. Wahl des 6. Mitgliedes der Gemeindevorsteherung

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Mit Schreiben vom 9. Juni 2021, im Stadtamt eingegangen am 10. Juni 2021, hat Stadtrat Stefan Jäger dem Bürgermeister mitgeteilt voraussichtlich länger als drei Monate an der Ausübung seines Amtes als Mitglied der Gemeindevertretung verhindert zu sein und, dass diese Verhinderung auch sein Amt als Stadtrat betreffe.

Herr Jäger war 6. Stadtrat und ist aufgrund seiner Mitteilung dieses Amt derzeit vakant, so dass eine Nachwahl stattzufinden hat.

Die Wahl für das wieder zu besetzende Mandat hat vor der versammelten Gemeindevertretung in einem gesonderten Wahlgang durch die betreffende Fraktion aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder zu erfolgen (Fraktionswahl). Die Fraktionswahl wird durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Fraktion geleitet. Die Wahl kann gültig nur vorgenommen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder der betreffenden Fraktion anwesend sind.

Über die Vornahme der Wahl der Gemeindevorsteherung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern der Gemeindevorsteherung zu unterschreiben und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist. Das Wahlergebnis ist der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen und durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

Stadtamtsleiter Dr. Schäffer erläutert die Wahlmodalitäten und ersucht den Bürgermeister, zwei Stimmzähler zu nennen. Bürgermeister Ing. Djundja nennt GV Nunweiler und GV Gönitzer als Stimmzähler.

Es werden die vorbereitenden Stimmzettel verteilt und in geheimer Abstimmung die Stimmen der SPÖ-Fraktion abgegeben.

GV Gönitzer gibt das **Wahlergebnis wie folgt bekannt: 10 Stimmen für GV Johannes Zrust, 1 ungültige Stimme (Stimmenthaltung).**

Bürgermeister Ing. Djundja gratuliert Herrn Zrust zu seiner Wahl und bittet ihn nach vorne. Er verliest die Gelöbnisformel: „Ich gelobe die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

Stadtrat Zrust gelobt mit „ich gelobe!“.

4. Neuzusammensetzung der Ausschüsse und Bekanntgabe des/der Obmannes/Obfrau der SPÖ-Fraktion

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Durch die Wählergruppe Georg Djundja – Ja zu Oberndorf (SPÖ) ist die Neubesetzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung durch das Ausschreiben von Stefan Jäger bekannt zu geben."

Bürgermeister Ing. Djundja berichtet, dass GV Artbauer alle Funktionen in den Ausschüssen von Herrn Jäger übernimmt.

Durch die SPÖ-Fraktion wird angezeigt, dass GV Dr. Weiß als Fraktionsobmann und GV Höpflinger als Stellvertreterin fungieren werden.

5. Feststellungen im Zusammenhang mit dem Sitzungsprotokoll vom 22.04.2021

Das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.04.2021 wurde den Fraktionen übermittelt. Gegen das Protokoll wurden von GV Dr. Weiß Einwendungen erhoben, welche eingearbeitet wurden. Das Protokoll wurde neu versandt.

Da keine weiteren Einwendungen erhoben wurden, gilt das Protokoll somit als genehmigt (§ 36 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl. 9/2020 i.d.g.F.).

6. Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister Ing. Djundja verweist auf die auf den Plätzen aufliegenden Folder „Oberndorf – hier ist immer was los“. Dieser Folder wurde in Zusammenarbeit des Tourismusverbandes Oberndorf mit der Stadtgemeinde erstellt und soll in Zukunft halbjährlich erscheinen. Es sollen zukünftig auch Vereinsveranstaltungen eingearbeitet werden. Er dankt dem Tourismusverband für die Kooperation.

Außerdem berichtet er folgendes zu LEADER Region Flachgau Nord:

In den Jahren 2007 bis 2014 war die Region Flachgau Nord eine LEADER Region. Die sieben Regionsbürgermeister wollen gerne unsere Region wieder als LEADER Region für die Jahre 2021 bis 2027 bewerben.

Hierzu soll es im Herbst die detaillierten Vorstellungen, Diskussionen und im Idealfall Beschlussfassungen in den zuständigen Gemeindegremien geben.

Was ist LEADER:

LEADER STEHT als Abkürzung für das französische „Liason entre Actions de Developement de l'Economie Rurale“, das auf Deutsch die „Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“ bedeutet.

LEADER ist eine seit 1991 bestehende Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union. Regionen aus ganz Europa können sich für die Teilnahme an diesem EU-Programm für den Zeitraum von jeweils 6 Jahren mit einer Lokalen Entwicklungsstrategie bewerben. Diese muss eine genaue Analyse der Region enthalten, aus der sich die Schwerpunkte, die Ziele als auch die Maßnahmen ergeben.

LEADER hat das Ziel, die ländlichen Regionen Europas auf dem Weg zu einer eigenständigen Entwicklung zu unterstützen. Es fördert Kooperationen und Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Lebensraums, der ländlichen Wirtschaft und der Lebensqualität.

Schlussendlich können als LEADER-Region konkrete Projekte eingereicht und gefördert werden.

Projekte die 2007 bis 2014 eingereicht und gefördert wurden:

Barrierefreies Weidmoos - Wissenspool erneuerbare Energie - Wiedererrichtung Hellbauernhaus - Oberndorfer Wochenmarkt - Neugestaltung Bürmooser See - Erhaltung / Neuausrichtung Siglhaus - Weinbau Michaelbeuern - Sonnenscheinhalle
07-14: rd. 1,7 Mio. € Förderung ausbezahlt, Kosten 232.000 € (Eigenmittel 122.154 €)

Dies gilt als Erstinformation. Im Herbst 2021 soll die Diskussion bzw. Bewerbungsphase starten.

7. Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH - Jahresabschluss zum 30.09.2020

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Für die Geschäftsführung der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH wird Herr Dr. Herbert Uitz (HYPO Salzburg) im Rahmen der Gemeindevertretungssitzung den Jahresabschluss der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH vorstellen. Der Jahresabschluss wurde im Gesellschafterausschuss am 28.04.2021 behandelt.

EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH Jahresabschluss zum 30.09.2020

Seite 7

Unternehmensrechtliche Bilanz

| | 2020 | 2019 | Veränd. |
|-----------------------|--------------|--------------|------------|
| Anlagevermögen | 1.227 | 1.287 | -60 |
| Umlaufvermögen | 36 | 34 | 2 |
| Summe Aktiva | 1.263 | 1.321 | -58 |
| Eigenkapital | 401 | 347 | 54 |
| Investitionszuschüsse | 626 | 656 | -30 |
| Rückstellungen | 7 | 7 | 0 |
| Verbindlichkeiten | 229 | 311 | -82 |
| Summe Passiva | 1.263 | 1.321 | -58 |

Quelle: 28.04.2021, RIL

Beträge in TEUR

HYPO
SALZBURG **Leasing**

EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH Jahresabschluss zum 30.09.2020

Seite 8

Unternehmensrechtliche GuV

| | 2020 | 2019 | Veränd. |
|--------------------------------------|-----------|-----------|----------|
| Umsatzerlöse | 126 | 130 | -4 |
| Aufw. für bezogene Leistungen | -22 | -28 | 6 |
| Abschreibungen | -60 | -60 | 0 |
| Zinsergebnis | -2 | -3 | 1 |
| Sonstige Aufwendungen / Erträge | 30 | 30 | 0 |
| Ergebnis vor Steuern | 72 | 69 | 3 |
| Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | -18 | -17 | -1 |
| Jahresüberschuss | 54 | 52 | 2 |

Quelle: 28.04.2021, RIL

Beträge in TEUR

HYPO
SALZBURG **Leasing**

Bürgermeister Ing Djundja berichtet, dass es im Gesellschafterausschuss folgende Umstrukturierungen gegeben hat:

Im Ausschuss vertreten sind Bürgermeister Ing. Djundja, Bürgermeister Feil, GV Mag.(FH) Danner, Stadtrat Eckl (Laufen) und Dr. Uitz.

Herrn Dr. Herbsthofer folgt Herr Mag. Prokopczyk und in der Geschäftsführung kommt für Herrn Mag. Höller Herr Dr. Herbsthofer.

Dr. Uitz erläutert die Zahlen des Jahresabschlusses der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH näher.

Kommende Instandsetzungsarbeiten werden die LED-Leuchten und die Holzhandläufe sein.

Bürgermeister Ing. Djundja dankt Dr. Uitz für die Ausführungen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den Jahresabschluss der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH zum 30.09.2020 zu beschließen.**

1. Der Jahresabschluss der EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH, Salzburg zum 30. September 2020, der mit einem ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 383.341,62 (in Worten: Euro dreihundertdreißigtausenddreihundert-einundvierzig 62/100) schließt, wird genehmigt.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

2. Gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung wird beschlossen, diesen ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 383.341,62 auf neue Rechnung vorzutragen.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

3. Der Geschäftsführung der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 die Entlastung erteilt.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

4. Die KPMG Austria GmbH, Linz, wird als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020/2021 bestellt.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

5. Die Gesellschafter erklären sich ausdrücklich mit der Abstimmung über die oben genannten Punkte auf schriftlichem Wege einverstanden.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

Dr. Uitz bedankt sich für die Beschlussfassung und verabschiedet sich bei den anwesenden Gemeindevertretungsmitgliedern.

8. Städtepartnerschaft mit der Stadtgemeinde Traismauer

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im Sozialausschuss am 01.06.2021 hat Bürgermeister Ing. Georg Djundja darüber informiert, dass eine Städtepartnerschaft mit der Stadtgemeinde Traismauer in Niederösterreich angestrebt wird.

Folgende Inhalte sind Ziel dieser Städtepartnerschaft:

GELEBTE Partnerschaft innerhalb Österreichs aber außerhalb des jeweiligen Bundesland für Dialog in Tourismus, Wirtschaft und Politik

Parallelen:

Kleinstadt in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Landeshauptstadt
Ähnliche Bevölkerungsgröße
Klein strukturierter Tourismus und Wirtschaft
Fluss als Lebensader (Traisen und Salzach)
Stadtteil Oberndorf in Traismauer

Historische Verbindung:

Traismauer unter Erzbistum Salzburg – Wappenverleihung durch EB Leonhard von Keutschach (1517); Pfarrkirche HI Rupert
Ehemaliges Salzlager – altes Rathaus in Traismauer. Oberndorfer Landesfürstlich privilegiertes Schifferschützen-Corps

Kultur:

Traismauer Krippenspiel – Oberndorf Stille Nacht 1818 erstmals erklingen

Im Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Traismauer wurde die Städtepartnerschaft mit Oberndorf am 15.06.2021 behandelt, begrüßt und zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Traismauer am 30.06.2021 empfohlen.“

Die bestehende Städtepartnerschaft mit Oberndorf am Neckar wird zwar gelebt, aber auf Grund der Distanz ist es schwierig.

GV Mag. (FH) Danner geht auf den Sinn bzw. die Herkunft der Städtepartnerschaften näher ein. Diese wurden nach dem 2. Weltkrieg zwischen deutschen und englischen Städten gegründet, um die Versöhnung zu unterstützen. Unter anderem waren in der Grundidee folgende Schlagworte zu finden: Europäische Perspektiven, Annäherung der Völker zur Friedenssicherung, Förderung des Verständnisses für andere Kulturen. Lt. einer Studie des KDZ (Zentrum für Verwaltungsforschung) bestehen 719 Städtepartnerschaften von 438 verschiedenen österreichischen Gemeinden. Alle Partnerstädte liegen im Ausland.

Seine Fraktion sieht keinen Sinn darin, eine innösterreichische Städtepartnerschaft zu gründen. Sie würden eine Belebung der Partnerschaft mit Oberndorf am Neckar bevorzugen. Diese besteht seit fast 40 Jahren. Entstanden ist sie aus einer langen Freundschaft zwischen der Liedertafel und dem Chor Frohsinn.

Bürgermeister Ing. Djundja findet es spannend, eine innerösterreichische Partnerschaft einzugehen, weil ganz andere Parallelen in Bezug auf Tourismus, Wirtschaft und Politik bestehen. Er denkt, dass die beiden Städte davon profitieren werden.

Auch er ist der Meinung, dass die bestehende Partnerschaft mit Oberndorf am Neckar intensiviert werden muss und ändert daher den Beschlussvorschlag dahingehend ab.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, auf Abschluss einer Städtepartnerschaft mit der Stadtgemeinde Traismauer (Niederösterreich) und die vorhandene Partnerstadt mit Oberndorf am Neckar zu intensivieren.**

Offene Abstimmung (21 anwesend): 14 GV dafür (SPÖ, Grüne, FPÖ), 7 GV dagegen (ÖVP).

9. 1. Nachtrag zum Untermietvertrag mit der Republik Österreich zur Sanierung der HAK/PTS-Turnhalle

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Stadtgemeinde Oberndorf als Mieterin hat mit der Republik Österreich vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch die Bildungsdirektion Salzburg als Untermieterin einen Untermietvertrag für das Schulgebäude und den Turnsaal HAK/HAS/PTS abgeschlossen. Auf Wunsch der Bildungsdirektion soll nunmehr die bestehende Normturnhalle der HAK/PTS saniert werden. Dazu ist ein Nachtrag zum Untermietvertrag vom 22.11.2017 abzuschließen. Durch die Bildungsdirektion wurde ein vorläufiger Entwurf des Nachtrages übermittelt. Dieser Entwurf befindet sich derzeit im Stadium der Freigabe seitens des Bundesministeriums und soll bis zu Sitzung am 24.06.2021 vorliegen. Folgenden Inhalt sieht der Entwurf vor:

1. Die Mieterin hat mit Untermietvertrag vom 22.11.2017 der Untermieterin die Normturnhalle/Neue Turnhalle und einen Bewegungsraum/„alte“ Turnhalle samt Nebenräumen und Zugängen im Objekt Watzmannstraße 40, 5110 Oberndorf auf der Liegenschaft EZ 1682, Grundstück 810/1 untervermietet.
2. Der Bewegungsraum/„alte“ Turnhalle wurde im Zuge der Neuerrichtung des Gebäudes des BORG Oberndorf abgerissen. Die Vermietung und Nutzung der neu errichteten „BORG“ Turnhalle wurde mittels Mietvertrag vom 31.8.2017 geregelt und ist nicht Bestandteil des vorliegenden 1. Nachtrags
3. Mit dem 1. Nachtrag zur abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung vom 27.5.2020 wurde die Nutzung der Normturnhalle/Neue Turnhalle/HAK Turnhalle durch das BORG und die Abrechnungsmodalitäten vereinbart.

II.

Mit dem Vollausbau und der Verselbständigung des BORG (gem. BMBWF-14.183/0090-Präs/2/2019) befinden sich am Schulstandort Oberndorf nun zwei Bundesschulen – HAK/HAS/BORG – und die PTS, wodurch sich die Zahl der SchülerInnen der Bundesschulen im Verhältnis zu jenen der PTS erhöht hat. Der Bedarf an Unterrichtseinheiten der Stunden für Bewegung und Sport in den Turnhallen wird dadurch unmittelbar beeinflusst (Beilage 1). Somit soll mit vorliegender Vereinbarung der Berechnungsschlüssel gem. III Untermietvertrag für die Turnhalle/Normturnhalle/HAK Turnhalle geändert werden. Diese Änderung umfasst nur die in beiliegendem Plan gekennzeichnete (Beilage 2) Turnhalle mit Nebenräumen, jedoch nicht das Gebäude der HAK/HAS und PTS.

III.

Mieterin und Untermieterin vereinbaren zu III 2. und 3. „Mietzins und Betriebskosten“ des Untermietvertrags vom 22.11.2017 folgende Änderungen, die im Text kursiv hervorgehoben sind:

1. Keine Änderung
2. Diese Ausgaben umfassen insbesondere
 - die in den §§ 21- 24 MRG aufgeführten Betriebskosten
 - Zinsen und Tilgungszahlungen für unmittelbar dem Mietobjekt zurechenbare Finanzierungen
 - Drittkosten wie zB Anmietungskosten oder Kosten eines Baurechts
 - Aufwendungen für die laufende Instandhaltung

Der Aufteilungsschlüssel dieser Kosten wird einvernehmlich ab 1.1.2021 mit 80% für die Untermieterin und 20% für die Mieterin festgelegt.

3. Die Untermieterin nimmt zur Kenntnis, dass die Mieterin für den Mietgegenstand eine Versicherung (insbesondere gegen die Risiken Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschaden, Glasbruch, sowie eine Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung und für das Inventar) abgeschlossen hat.

Die aus der Versicherungsleistung entstehende Prämie wird auf Basis des Schlüssels Untermieterin 80% und Mieterin 20% aufgeteilt. Allfällige heute nicht bekannte oder neu auftretende Betriebskosten werden im Verhältnis 80% Untermieterin und 20% Mieterin aufgeteilt.

4. Keine Änderung

Die Vertragsparteien halten fest, dass die Absicht besteht, die Turnhalle umfassend zu sanieren und dass bei der geplanten Umsetzung der im Punkt III 2. vereinbarte Kostenteiler 80% Untermieterin, 20% Mieterin angewandt werden soll.

Für das Jahr 2021 ist die Planung der Sanierungsmaßnahmen, und für das Jahr 2022 die Umsetzung dieser geplant."

Stadtamtsleiter Dr. Schäffer erklärt dazu: Nach einem Telefonat mit der Bildungsdirektion am heutigen Tag, wurde von der Sachbearbeiterin mitgeteilt, dass auf Wunsch des Ministeriums am Entwurf noch Änderungen zu machen sind.

Grundsätzlich geht es um die Abänderung des Kostenschlüssels auf Grund der Nutzung der Turnhallen von 67,5 % Bund – 32,5 % Stadtgemeinde auf 80 % Bund – 20 % Stadtgemeinde. Eine Einigung dafür gibt es. Die Stadtgemeinde soll aber bei der Sanierung einen Einmalkostenbeitrag leisten. Beim Neubau des BORGs konnten durch die Stadtgemeinde Einsparungen erreicht werden, welche bei der Zuzahlung nicht abgezogen wurden. Allerdings gibt es eine Zusage, dass dies bei zukünftigen Bauvorhaben berücksichtigt wird. Die Stadtgemeinde hat den Standpunkt, hier eine Null-Zuzahlung zu leisten. Dies muss noch in den Vertrag aufgenommen werden. Es wurde versprochen, dass bei der Sitzung am 30.09.2021 der Vertrag zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.**

Offene Abstimmung (21 anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

10. Sanierung HAK/PTS-Turnhalle - Beauftragungen

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die HAK/PTS-Turnhalle wurde in den Jahren 1998/1999 errichtet. Aufgrund der intensiven Nutzung und der nicht mehr zeitgemäßen Ausstattung ergibt sich mittlerweile ein erheblicher Sanierungsbedarf. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Wärmedämmung der Fassade, den Austausch der Fenster, die Adaptierung der Umkleide- und Nassräume, die Sanierung der Lichtkuppeln, die Erneuerung des Turnhallendaches, die Erneuerung der Decken- und Wandverkleidungen der Turnhalle und den Einbau eines Kältepuffers für das Schulgebäude.

Mit den Planungen soll umgehend begonnen werden. Die Ausführung soll Anfang 2022 beginnen und im selben Jahr abgeschlossen werden.

Als erste Beauftragungen sind die Leistungen für die Projektleitung und Projektsteuerung erforderlich. Die Beauftragungen erfolgen im Wege der Direktvergabe gemäß BVergG 2018. Auftraggeber ist die Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG"

Da dieser Tagesordnungspunkt in Zusammenhang mit dem vorigen Punkt steht, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.**

Offene Abstimmung (21 anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

11. Verlegung Abfallsammelstelle Friedhof und Neugestaltung Zufahrt und Parkplätze Musikum

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die derzeitige Abfallsammelstelle des Friedhofes entlang der Franz-Xaver-Gruber-Straße soll in den Bereich Parkplatz Musikum/Friedhof verlegt werden. Zusätzlich, um die Park- und Verkehrssituation zu verbessern, ist eine Neugestaltung der Zufahrt als auch des Parkplatzes Musikum erforderlich. Auf Basis der Preise der Straßenbauprojekte 2021 (Ausschreibungsverfahren im März – nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung) der Stadtgemeinde wurde seitens der Firma Ing. Hans Bodner Bau GmbH, Niederlassung Wals, Alte Bundesstraße 12, 5071 Wals Siezenheim, aufbauend auf einem Leistungsverzeichnis des Ingenieurbüros D.I. Kettl, ein Angebot gelegt, welches eine Netto Auftragssumme von € 67.446,31 hat. Die Arbeiten können im Sommer/Herbst 2021 zur Umsetzung gelangen. Im Rahmen des Bauausschusses vom 08.06.2021 wurden die Maßnahme besprochen und es wird Seitens des Bauausschusses einstimmig empfohlen diese noch im Jahr 2021 durchzuführen. Ergänzend zu den Baumeisterarbeiten sind noch Zimmererleistungen für die Sichtschutzelemente und das Versetzen der Tore notwendig. Hierzu wurden aber noch keine Angebote eingeholt. Dies erfolgt in Kürze. Die Funktion der Anlage ist aber auch bei einer späteren Umsetzung der Zimmererarbeiten von Beginn an gewährleistet.

Die Bedeckung der Projektkosten kann durch Auflösung der Rücklagen im Bereich Abfallwirtschaft und der allgemeinen Haushaltsrücklage erfolgen. Die tatsächliche Höhe der Rücklagenentnahmen erfolgt nach Endabrechnung und bedarf eines eigenen Beschlusses."

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag**,

1. den Auftrag an die Firma Ing. Hans Bodner Bau GmbH, Niederlassung Wals, Alte Bundesstraße 12, 5071 Wals Siezenheim, aufbauend auf einem Leistungsverzeichnis des Ingenieurbüros D.I. Kettl, welches eine Netto Auftragssumme von € 67.446,31 hat, zu vergeben.

Offene Abstimmung (21 anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

2. die Bedeckung der Maßnahmen nach Endabrechnung aus den Rücklagen Abfallwirtschaft und der allgemeinen Haushaltsrücklage zu finanzieren.

Offene Abstimmung (21 anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

12. Stellplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung 2021 - StPI-AAVO 2021

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf beabsichtigt basierend auf § 51 Salzburger BauTG eine Stellplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung – StPI-AAVO zu beschließen.

Rechtsgrundlagen:

Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze

§ 51

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs 2 nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht, einmalig eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Bei der Änderung von baulichen Anlagen oder ihres Verwendungszwecks kann die Ausgleichsabgabe nur für jene Stellplätze eingehoben werden, die nicht geschaffen werden.

(2) Die Höhe der Ausgleichsabgabe je Stellplatz ist von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) nach den ortsüblichen durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten im Bauland und auf der Grundlage von 200 € Errichtungskosten je Quadratmeter festzusetzen. Dabei ist ein Flächenbedarf von 25 m² je Stellplatz zugrunde zu legen. Die Ausgleichsabgabe je Stellplatz darf 20.000 € nicht überschreiten. Die genannten Beträge für die Errichtungskosten je Quadratmeter und für das Höchstausmaß der Ausgleichsabgabe können von der Landesregierung durch Verordnung entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex sowie der Grundstückspreise geändert werden.

(3) Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn oder der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung vorzuschreiben. Die Gemeinde hat die geleistete Ausgleichsabgabe demjenigen, der sie entrichtet hat, oder dessen ausgewiesenem Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, wenn und soweit die Baubehörde festgestellt hat, dass innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe fehlende Stellplätze für die betreffende Anlage hergestellt worden sind. Ebenso ist die Ausgleichsabgabe zurückzuzahlen, wenn die Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben durch Verzicht oder sonst erloschen ist und die Baubehörde dies durch Bescheid festgestellt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ab Fertigstellung der Stellplätze bzw Erlöschen der Baubewilligung geltend gemacht wird.

(4) Die Erträge der Ausgleichsabgabe sind von der Gemeinde zur Deckung ihres Aufwandes für die Errichtung oder den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs, für Verbesserungen zu Gunsten des nicht motorisierten Individualverkehrs oder für die Errichtung öffentlicher Parkplätze oder Parkgaragen zu verwenden.

Situierung der Stellplätze

§ 39

(1) ...

(1a) ...

(2) Die Pflichtstellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem Bauplatz herzustellen. Soweit diese Stellplätze nicht mit allgemein wirtschaftlich vertretbarem Aufwand auf dem Bauplatz hergestellt werden können, kann der Bauwerber oder die Bauwerberin nachweisen, dass für das Bauvorhaben solche Stellplätze in der notwendigen Zahl außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden sind oder hergestellt werden, die

1. vom Bauplatz im Fußweg nicht weiter entfernt sind als 300 m bei Kraftfahrzeug-Stellplätzen und 100 m bei Fahrradstellplätzen und
2. deren Benutzbarkeit durch die ständigen Benutzer oder Besucher der späteren Anlage auf Dauer gesichert ist.

Bei Versammlungs- und Veranstaltungsstätten sowie Tribünenanlagen mit jeweils mehr als 3.000 Besucherplätzen kann sich der Nachweis gemäß der Z 1 für höchstens 75 % der für die darüber hinausgehenden Besucherplätze notwendigen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge auch auf Stellplätze beziehen, die außerhalb einer fußläufigen Entfernung von 300 m zum Bauplatz liegen, soweit zwischen diesen und dem Bauplatz ein leistungsfähiger Zubringerdienst besteht oder eingerichtet wird. Ist auch dies nicht möglich, hat der Bauwerber für die nicht hergestellten und nicht zur Verfügung stehenden Stellplätze die von der Gemeinde dafür bestimmte Ausgleichsabgabe (§ 51) zu entrichten. Die Zahl dieser Stellplätze ist in der Baubewilligung ausdrücklich festzulegen. Die gemäß § 38 Abs 4 Z 1 notwendigen Stellplätze sind jedenfalls auf dem Bauplatz herzustellen.

(3) ...

Im Bauausschuss vom 08.06.2021 wurden die Rechtsgrundlagen und der Verordnungsentwurf ausführlich behandelt. Für die Festlegung der Grundbeschaffungskosten wurde die aktuellste SIR-Bodenpreisinformation „Bodenpreise 2010-2019“ herangezogen. Diese weist als Baulandpreis für Oberndorf einen 5-Jahres-Median 251 € bis 300 € je Quadratmeter aus. Das Wirtschaftsmagazin GEWINN gibt Grundstückspreise von 250 € bis 440 € an. Im Immobilienpreisspiegel 2019 der Wirtschaftskammer werden Preise für Einfamilienhäuser von 168,- in mäßiger und 590,- in guter Wohnlage für den Bezirk Salzburg-Umgebung angeführt. Auf der Internetseite „www.bodenpreise.at“ ist ein Mittelwert von 317 € für den Quadratmeter Bauland gelistet. Dieser setzt sich aus dem Kaufpreismedian der im Grundbuch durchgeführten Transaktionen dar. Es wird vorgeschlagen sich auf die Bodenpreisinformation des SIR zu stützen, da es sich beim SIR um eine offizielle Einrichtung des Landes handelt und in den Kommentaren zum Bautechnikgesetz auch auf diese Quelle verwiesen wird. Da die aktuellste Ausgabe nur Werte bis zum Jahr 2019 enthält, wird vorgeschlagen den für Oberndorf kalkulierten Höchstwert von € 300,- je Quadratmeter für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe heranzuziehen und die Verordnung entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen Quadratmeter Wohnbauland regelmäßig anzupassen. Gemäß § 51 Abs 2 BauTG sind die Errichtungskosten mit € 200,- je Quadratmeter anzusetzen und ein Flächenbedarf von 25 m² je Stellplatz der Ermittlung der Ausgleichsabgabe zugrunde zu legen. Die Ausgleichsabgabe errechnet sich aus $(200,- + 300,-) * 25 \text{ m}^2$ mit € 12.500,- je Stellplatz. Der Bauausschuss vom 08.06.2021 empfiehlt der Gemeindevertretung einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung. Die jährliche Anpassung des Richtwertes über den Haushaltsbeschluss erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgesehenen Berechnungsgrundlagen nicht zweckmäßig."

GV Bartl möchte auf den weiteren Verlauf eingehen. Es gäbe lt. § 51 des Salzburger Bau-
technikgesetzes mehrere Möglichkeiten für die Verwendung dieser Mittel. Für Oberndorf
möchte er in Hinblick auf das Verkehrskonzept den Bau einer Tiefgarage anregen.

Wenn Stellplätze nicht zur Verfügung stehen oder bewusst nicht hergestellt werden, verla-
gert man das Ganze auf öffentliche Plätze. In der Parkzone A wurden z.B. Verkehrsbe-
schränkungen in Form von Kurzparkzonen eingeführt. Dazu zitiert er den § 43 Abs. 2a Zif. 1
StVO „Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbe-
schränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestim-
men, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneinge-
schränktes Parken in - in der Verordnung zu bezeichnenden - nahegelegenen Kurzparkzo-
nen mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als
3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.“ Eine private Abstellmöglichkeit schließt lt.
den Erläuterungen/Kommentaren jedenfalls das persönliche Interesse des Antragstellers an
einer Ausnahmegenehmigung aus. Wenn sich einer um 12.500,- freikauft, hat er praktisch
den Freibrief für eine Ausnahmegenehmigung, weil der Platz ja nicht vorhanden ist. Ist dies
richtig?

Er möchte hervorheben, dass in der Parkzone A Wohnblocks vorhanden sind, wo private
Parkplätze bestehen. Und wenn hier jemand eine Ausnahmegenehmigung möchte, soll dies
nicht mit dem strengsten Auge des Gesetzes betrachtet werden.

Stadträtin Schößwender berichtet über die Irritation in der Fraktionssitzung darüber, dass die
im Ausschuss angesprochene Kaufkraftherhaltung, also die jährliche Anpassung nach der
Statistik Austria, doch nicht in der Verordnung aufscheint. Die angeführte Begründung mit
dem Haushaltsbeschluss ist nicht schlüssig. Es geht aus dem Vorschlag für die Verordnung
nicht hervor, dass sie jährlich evaluiert bzw. angepasst wird. Dies sollte in der Verordnung
ablesbar sein, also z.B. eine Befristung oder ein Index, wie z.B. in der Halleiner Verordnung.

Bürgermeister Ing. Djunda ergänzt, dass dies schon viel diskutiert wurde, auch im Bauaus-
schuss, wo die Beschlussfassung empfohlen wurde. Irgendwann muss eine Diskussion ab-
geschlossen werden. Weitere Diskussionen soll es geben, wenn Anträge auf Abänderungen
kommen.

Stadträtin Schößwender entgegnet, dass es in der Ausschusssitzung anders besprochen
wurde; d.h. die Anpassung kommt in die Verordnung. Die gewählten Worte des Bürgermeis-
ters findet sie unpassend.

Dipl.Ing. Müller erklärt, dass im Bauausschuss nicht festgelegt wurde, dass ein Baukostenin-
dex eingearbeitet wird. Der Gesetzgeber sagt, man soll es nach dem aktuellen Bauteil, also
der Grundbeschaffungskosten festlegen und nicht nach einem Index. Der Baukostenindex
spiegelt nicht die Entwicklung der Grundstückspreise wider. Also würde man mit dem Bau-
kostenindex das Gesetz nicht erfüllen.

Stadträtin Schößwender möchte wissen, ob man so das Gesetz dann auch nicht erfüllt, wenn
nicht ersichtlich ist, dass es zu einer jährlichen Anpassung kommt.

Dipl.Ing. Müller klärt auf, dass es der Gemeindevertretung freisteht, eine Verordnung immer
wieder abzuändern.

Bürgermeister Ing. Djundja schließt die Diskussion, da im Herbst die jährlichen Werte des
SIR sowieso angeschaut werden müssen und die Verordnung wieder behandelt werden
muss.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag**,

die Stellplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung 2021 – StPI-AAVO 2021 entsprechend dem vorliegenden Entwurf mit einer Ausgleichsabgabe von 12.500,- € je Stellplatz zu beschließen.

Offene Abstimmung (21 anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

13. Verkehrskonzept - Beauftragung Planungsbüro

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im Zuge des Auswahlverfahrens wurden Seitens der Stadtgemeinde 6 Verkehrs- bzw. Planungsbüros eingeladen ein Angebot zu legen. Dieser Bitte sind 3 Planungsbüros nachgekommen. Im Rahmen des Bauausschusses vom 08.06.2021 wurden die Angebote präsentiert. Es wird Seitens des Bauausschusses einstimmig empfohlen das Angebot der Firma RO-SiNAK & PARTNER Ziviltechniker GmbH, Schloßgasse 11, 1050 Wien in der Gemeindevertretungssitzung zu beschließen.“

Bürgermeister Ing. Djundja betont, dass es hierbei nicht nur um den motorisierten Verkehr in Oberndorf geht, sondern um alle Verkehrsteilnehmer (z.B. Lokalbahn, Busse, Radfahrer, Fußgänger). Er berichtet von der Fahrradwerkstatt, die kommenden Freitag abgeschlossen wird. Vom Land Salzburg gibt ein Pilotprojekt „Fußgängerwerkstatt“. Ein Projekt in dieser Form wurde von GV Mag. Weissenböck auch in Oberndorf ins Leben gerufen. Es gab dabei spannende Erkenntnisse, welche in einer Abschlusspräsentation verdeutlicht wurden. Diese Erkenntnisse werden auch in das Gesamtverkehrskonzept fließen.

GV Mag. Weissenböck erläutert die Wichtigkeit: Dem Thema Fußgänger- und Radverkehr wird in Verkehrskonzepten immer zu wenig Beachtung geschenkt. Deshalb war die Form der Abwicklung der beiden Themen eine super Sache. Die Beteiligung der Bevölkerung war sehr gut.

Er weist darauf hin, dass in Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen von Fußgängerprojekten Förderungen des Bundes von „klimaaktiv“ möglich sind. Die Voraussetzung dafür ist aber, dass ein Konzept dafür vorliegt. Dies wird mit den Projekten erfüllt.

Bürgermeister Ing. Djundja informiert über die am 6. und 7. Oktober stattfindende erste Fußgängerkonferenz im Mozarteum. Dort werden auch die Oberndorfer Ergebnisse präsentiert.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, der Empfehlung des Bauausschusses nachzukommen und den Auftrag für die Ausarbeitung eines Gemeindeverkehrskonzeptes an die Firma ROSiNAK & PARTNER Ziviltechniker GmbH, Schloßgasse 11, 1050 Wien mit einer Netto Auftragssumme von € 44.415,00 zu vergeben.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14. Spielplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung 2021 - SpPI-AAVO 2021

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf beabsichtigt basierend auf § 50 Salzburger BauTG eine Spielplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung – SpPI-AAVO zu beschließen.

Rechtsgrundlagen:

Ausgleichsabgabe für nicht zu errichtende Kinderspielplätze

§ 50

(1) Die Gemeinde ist ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) für den Fall der Erteilung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder (§ 48) einmalig eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

(2) Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich durch Multiplikation der Fläche gemäß § 36 Abs 3 mit dem Richtwert. Die Höhe des Richtwertes ist von der Gemeindevertretung (in der Stadt vom Gemeinderat) durch Verordnung auf Basis der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen Quadratmeter Wohnbauland in der Gemeinde festzusetzen.

(3) Die Ausgleichsabgabe ist dem Bauherrn oder der Bauherrin bei Eintritt der Rechtskraft der Ausnahme vorzuschreiben und für die Finanzierung von öffentlichen Spiel- oder Sportplätzen zu verwenden. Die Gemeinde hat die geleistete Ausgleichsabgabe demjenigen, der sie entrichtet hat, oder dessen ausgewiesenem Rechtsnachfolger zurückzahlen, wenn die Baubewilligung für das betreffende Bauvorhaben durch Verzicht oder sonst erloschen ist und die Baubehörde dies durch Bescheid festgestellt hat. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ab Erlöschen der Baubewilligung geltend gemacht wird.

Ausnahme von der Verpflichtung zur Herstellung von Kinderspielplätzen

§ 48

Von der Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes für Kleinkinder (§ 36) kann die Baubehörde über Antrag durch Bescheid eine Ausnahme bewilligen, soweit dessen Errichtung nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls nicht oder nur ungenügend möglich ist. Die Umstände dafür sind vom Bauwerber bzw der Bauwerberin nachzuweisen und im Bescheid über die Ausnahme genau festzuhalten.

Im Bauausschuss vom 14.01.2021 wurde über diese Änderungen beraten und diese wie vorliegend der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Kinderspielplätze für Kleinkinder

§ 36

(1) ...

(2) ...

(3) Der Kinderspielplatz für Kleinkinder hat ein Ausmaß von mindestens 4 % der Gesamtgeschoßfläche (§ 56 Abs 4 ROG 2009) des Baus aufzuweisen; eine Fläche von 45 m² darf keinesfalls unterschritten werden. Wenn in der Gesamtgeschoßfläche bedeutende Flächen enthalten sind, die anderen als Wohnzwecken dienen, kann dies bei der Bemessung des nach der Gesamtgeschoßfläche zu bestimmenden Ausmaßes des Kinderspielplatzes verhältnismäßig berücksichtigt werden.

(4) ..."

Im Bauausschuss vom 16.03.2021 und 08.06.2021 wurden die Rechtsgrundlagen und der Verordnungsentwurf ausführlich behandelt. Für die Festlegung des Richtwertes wurde die aktuellste SIR-Bodenpreisinformation „Bodenpreise 2010-2019“ herangezogen. Diese weist als Baulandpreis für Oberndorf einen 5-Jahres-Median 251 € bis 300 € je Quadratmeter aus. Das Wirtschaftsmagazin GEWINN gibt Grundstückspreise von 250 € bis 440 € an. Im Immobilienpreisspiegel 2019 der Wirtschaftskammer werden Preise für Einfamilienhäuser von 168,- in mäßiger und 590,- in guter Wohnlage für den Bezirk Salzburg-Umgebung angeführt. Auf der Internetseite „www.bodenpreise.at“ ist ein Mittelwert von 317 € für den Quadratmeter Bauland gelistet. Dieser setzt sich aus dem Kaufpreismedian der im Grundbuch durchgeführten Transaktionen dar. Es wird vorgeschlagen sich auf die Bodenpreisinformation des SIR zu stützen, da es sich beim SIR um eine offizielle Einrichtung des Landes handelt und in den Kommentaren zum Bautechnikgesetz auch auf diese Quelle verwiesen wird. Da die aktuellste Ausgabe nur Werte bis zum Jahr 2019 enthält, wird vorgeschlagen den für Oberndorf kalkulierten Höchstwert von 300,- € als Richtwert heranzuziehen und die Verordnung entsprechend der Entwicklung der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für einen Quadratmeter Wohnbauland regelmäßig anzupassen.

Der Bauausschuss vom 08.06.2021 empfiehlt der Gemeindevertretung mehrheitlich eine entsprechende Beschlussfassung.

Die jährliche Anpassung des Richtwertes über den Haushaltsbeschluss erscheint vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgesehenen Berechnungsgrundlagen nicht zweckmäßig."

Bürgermeister Ing. Djundja ergänzt: „Dadurch dass die SIR-Werte jährlich evaluiert werden, wird auch die Verordnung dahingehend jährlich angepasst werden. Solange es keine Gesetzesänderung gibt.“

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, die Spielplatz-Ausgleichsabgaben-Verordnung 2021 – SpPI-AAVO 2021 entsprechend dem vorliegenden Entwurf mit einem Richtwert von 300,- € zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): 20 GV dafür, 1 GV dagegen (Stadträtin Schöb-wender).

15. Schulische Nachmittagsbetreuung Volksschule und ASO Oberndorf - Beauftragungen

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Der aktuelle Projektstand und die Ergebnisse der Ausschreibungen wurden in den Bauausschuss-Sitzungen vom 16.03.2021 und 08.06.2021 präsentiert und besprochen. Der Bauausschuss vom 08.06.2021 empfiehlt einstimmig nachfolgende Vergaben an die Gemeindevertretung:

- 1.) **Baumeisterarbeiten** an die Fa. **Tiefenthaler-Schichtle Hoch- und Tiefbau GmbH**, 5110 Oberndorf, mit einer Vergabesumme von **brutto € 383.541,76**
- 2.) **Elektroarbeiten** an die Fa. **E-Technik Pabinger GmbH**, 5110 Oberndorf, mit einer Vergabesumme von **brutto € 197.429,75**
- 3.) **Estricharbeiten** an die Fa. **Polzinger Bodentechnik**, 5020 Salzburg, mit einer Vergabesumme von **brutto € 26.199,-**
- 4.) **Bodenlegerarbeite** an die Fa. **Wallner Norbert**, 5110 Oberndorf, mit einer Vergabesumme von **brutto € 16.904,68,-**
- 5.) **Fliesenlegerarbeiten** an die Fa. **Baukeramik Voggenberger**, 5110 Oberndorf, mit einer Vergabesumme von **brutto € 32.072,04**
- 6.) **Malerarbeiten** an die Fa. **Malerei Sauer** , 5113 Bürmoos, mit einer Vergabesumme von **brutto € 18.132,-**
- 7.) **Schlosserarbeiten** an die Fa. **Pertiller Metalltechnik**, 5110 Oberndorf, mit einer Vergabesumme von **brutto € 47.675,82**

Des Weiteren ist für die Bauausführungsphase die Örtliche Bauaufsicht inkl. BauKG zu beauftragen.

- 8.) **Örtliche Bauaufsicht inkl. BauKG** an die Fa. **Bauplan Ing. Johann Bruckmoser**, 5110 Oberndorf, mit einer Vergabesumme von **brutto € 90.622,80"**

Alle Vergaben erfolgen gemäß BVergG 2018.

Bürgermeister Ing. Djundja begrüßt dazu Herrn Ing. Bruckmoser.

Ing. Bruckmoser macht den Vorschlag, die Baumeisterarbeiten später (zweite Oktober-Hälfte) beginnen zu lassen, da so mit dem Zimmermeister eine bessere Abstimmung möglich ist.

Bürgermeister Ing. Djundja möchte wissen, ob es dadurch zu einer Verzögerung des Gesamtprojektes kommt.

Ing. Bruckmoser erklärt, dass es zu einer Verzögerung kommt. Eine Fertigstellung zu Schulbeginn wird nicht möglich sein. Diese wird sich auf Mitte Oktober verschieben. Zu der Verzögerung kommt es durch den fehlenden Zimmerer, nicht durch den Baumeister.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, die o.a. Vergaben entsprechend den vorliegenden Vergabevorschlägen und dem vorliegenden Angebot (alle vom 10.06.2021) zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

Es wird eine zehnminütige Pause (20.30 bis 20.40 Uhr) eingelegt.

16. Sanierungsmaßnahmen Seniorenwohnhaus Oberndorf - Vereinbarung zum Generalmietvertrag vom 13.09.1999

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Für das Seniorenwohnhaus Oberndorf sind im Jahr 2021/2022 umfangreiche Sanierungsmaßnahmen geplant. Die Sanierungsmaßnahmen umfassen Absicherungsmaßnahmen im Dachbereich für Servicearbeiten, die Sanierung der Feuerwehr-Zufahrten im vorderen und im hinteren Bereich des Seniorenwohnhauses und damit verbunden die Neugestaltung des Gartens, einen Windfang für den Speisebereich im Erdgeschoß, die Sanierung des Elektroverteilers um in Zukunft eine Notstromversorgung zu ermöglichen, sowie weitere kleine Sanierungsmaßnahmen.

Die Gesamtsanierungsmaßnahmen werden derzeit mit € 460.000,- Brutto geschätzt.

Nachdem das Seniorenwohnhaus Oberndorf im Baurecht durch die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Salzburg errichtet wurde erfolgen auch die Sanierungsmaßnahmen durch diese im Zeitraum ab Herbst 2021.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die Genossenschaft. Der Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde wird in Form der Beantragten GAF-Mittel und durch Mittel aus dem Instandhaltungsfond in das Projekt eingebracht. Für den Restbetrag wird durch die Genossenschaft ein Darlehen aufgenommen bzw. durch Eigenmittel abgedeckt. Die Rückzahlung dieses Darlehens soll über einen Zeitraum von zehn Jahren erfolgen. Die monatliche Rate wird gemeinsam mit der laufenden Mietzahlung vorgeschrieben. Die sich daraus ergebende Gesamtmiete wird wie bisher auf die Nutzungsberechtigten Gemeinden im Rahmen der Vorschriften auf Basis der Verpflegstage aufgeteilt.

Die Durchführung, Ausschreibung und Vergabe der Leistungen erfolgt durch die Genossenschaft. Dazu ist eine Vereinbarung zum Generalmietvertrag von 13.09.1999 abzuschließen. Der Entwurf der Vereinbarung liegt dem Amtsbericht bei."

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer spricht die Feuerwehrezufahrten und deren Abwicklung bzw. Änderung an, besonders die hintere.

Stadtamtsleiter Dr. Schäffer führt aus, dass sich der zuständige Sachbearbeiter Herr Baumgartner, der auch bei der Feuerwehr ist, die Situation genau angeschaut hat. Seit der damaligen Planung und Errichtung haben sich die Feuerwehrfahrzeuge und auch die Belastungen verändert. Darum sind Änderungen notwendig. Eine Zufahrt ist von beiden Seiten möglich.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung zum Generalmietvertrag vom 13.09.1999 mit der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Salzburg“ zur Sanierung des Seniorenwohnhauses Oberndorf.**

Offene Abstimmung (21 anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

17. Kindergartengebühr 2021/2022

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 sollen die Kindergartenbeiträge entsprechend einem aus der allgemeinen Geldentwertung und Erhöhung der Bezüge der Gemeinde-Vertragsbediensteten ermittelten Schnitt um jeweils circa 1,5 Prozent geringfügig angehoben werden. Dafür ist der Haushaltsbeschluss 2021 durch Verordnung abzuändern.

Der Verordnungsentwurf liegt den Amtsberichten bei.“

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den dem Amtsbericht beiliegenden Entwurf der Verordnung, mit der der Haushaltsbeschluss 2021 geändert wird, D/13947/2021, als Verordnung zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

18. Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021 – SpPI- u. SpoAO 2021

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im Frühjahr dieses Jahres wurde auf der freien Fläche neben der Stadthalle eine Freizeitsportanlage errichtet. Für die Benützung dieser Freizeitsportanlage sind die in der Spielplatzordnung 202 (SpPIO 2020) enthaltenen Gebote und Verbote maßgeblich. Die SpPIO 2020 gilt zwar auch für die neue Freizeitsportanlage, dennoch soll diese neu in die demonstrative Aufzählung des § 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs aufgenommen und dem Begriff „Spielplatz“ der Begriff „Sportanlage“ beigelegt werden. Die Freizeitsportanlage richtet sich nicht nur an Kinder, sondern insbesondere auch an Jugendliche und soll diesem Umstand in § 1 Abs. 1 des Entwurfs Rechnung getragen werden.

Die Verordnung wurde im Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten sowie Jugend und Sport am 01.06.2021 mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Entwurf der Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021 liegt dem Amtsbericht bei.“

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den dem Amtsbericht beiliegenden Entwurf der Spielplatz- und Sportanlagenordnung 2021 (SpPI- u. SpoAO 2021), D/8195/2021, als Verordnung zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

19. Leinenpflichtverordnung 2021 – LPVO 2021

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Gemeinde kann, soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen anderer Personen erforderlich ist, allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen oder an bestimmten Orten an einer Leine geführt zu werden haben oder dass sie einen Maulkorb tragen müssen. Diese Anordnungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden oder in bestimmten Zonen oder allgemein Ausnahmen für Hundehalter oder Hundehalterinnen vorsehen, die mit ihren Hunden der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen absolviert haben (§ 17 Abs. 1 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – S.LSG, LGBl. 57/2009, i.d.g.F.).

Die Gemeindevertretung hat von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und am 6. Februar 2002 eine Hundehalteverordnung sowie am 13. März 2003 eine Ergänzung zur Hundehalteverordnung beschlossen. Durch diese Verordnungen wurde gleichzeitig mit der Anordnung einer allgemeinen Leinenpflicht Hundehaltern, die mit ihrem Hund bestimmte von der Gemeinde festgelegte Ausbildungen absolviert haben, die Möglichkeit eröffnet, Ausnahmen zu beantragen.

Aufgrund einer Novelle des S.LSG sind diese Ausbildungen nicht mehr von der Gemeinde festzulegen, sondern müssen nunmehr Hundehalter, die von der Leinenpflicht ausgenommen sein möchten, mit ihren Hunden der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen absolviert haben. Diese Ausbildungen wurden von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt.

Durch den vorgelegten Entwurf einer Leinenpflichtverordnung soll dieser geänderten Rechtslage Rechnung getragen werden und für die Gewährung von Ausnahmen von der Leinenpflicht nur noch auf der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen abgestellt werden.

Eine Aufhebung der Leinenpflicht erscheint nicht tunlich. Dies nicht zuletzt aufgrund der Siedlungsstruktur Oberndorfs, welche bei einer Aufhebung der Leinenpflicht Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen anderer Personen befürchten lässt. Das gilt insbesondere auf Gehsteigen, Spazierwegen und auf Straßen, die auch vom motorisierten Verkehr benützt werden.

Die Verordnung wurde im Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten sowie Jugend und Sport am 01.06.2021 einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Entwurf der Leinenpflichtverordnung 2021 liegt dem Amtsbericht bei.“

Bürgermeister Ing. Djundja spricht an, dass angedacht wurde, zur Verordnung, in der das Thema Hundekot geregelt ist, eine Verbindung herzustellen. Dies ist leider schwierig umzusetzen.

Den Hundehaltern wird bei der Anmeldung in Zukunft ein Informations-Schreiben mitgegeben. In diesem werden die Gesetzestexte vereinfacht dargestellt. Die Kommunikation mit den Hundehaltern ist wichtig.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, den dem Amtsbericht beiliegenden Entwurf der Leinenpflichtverordnung 2021 (LPVO 2021), D/11858/2021, als Verordnung zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

20. Aufträge, Anschaffungen

Keine!

21. Subventionen

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Subventionen wurden im Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten sowie Jugend und Sport am 01.06.2021 einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

13.1. Vereinssubventionen 2021

Auszahlung des 1. Teilbetrages

| Verein | Jahressubvention | 1. Teilzahlung |
|----------------------|-------------------------|-----------------------|
| OSK | € 8.360,-- | € 3.000,-- |
| Tischtennis-Club | € 1.210,-- | € 400,-- |
| Turnverein Oberndorf | € 3.300,-- | € 1.200,-- |
| Tae Kwon Do Verein | € 1.980,-- | € 700,-- |
| Schiclub Oberndorf | € 3.575,-- | € 1.300,-- |
| Schachclub | € 550,-- | € 200,-- |
| Pfadfinder Oberndorf | € 4.000,-- | € 1.500,-- |
| Tennisclub Oberndorf | € 3.000,-- | € 1.200,-- |

13.2. Klimabündnis Salzburg

Mitgliedsbeitrag 2021 in der Höhe von € 1.453,02

13.3. Pensionistenverband Oberndorf

Antrag um Gewährung einer Subvention für das 70-Jährige Bestandsjubiläum. Der Ausschuss empfiehlt eine Subvention in der Höhe von € 1.000,-

13.4. Soziales Netzwerk Oberndorf

Antrag um Mietzuschuss für das Jahr 2021 zur Abdeckung der Betriebskosten von Jänner bis Juni 2021 in der Höhe von € 2.700,-

Im Auftrag des Ausschusses für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten sowie Jugend und Sport hat Bürgermeister Ing. Georg Djundja Kontakt mit dem Land Salzburg aufgenommen ob das Land im Rahmen der Gesamtförderung für das Projekt „Integration und Sozialberatungsstelle Oberndorf (ISO)“ 50 Prozent dieser Sondersubvention übernehmen könnte.

Mit Schreiben vom 15.06.2021 teilt das Referat 2/06 (Jugend, Familie, Integration, Generationen) mit, dass seitens des Landes die 50-Prozentige Zusatzsubventionierung geprüft wird."

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer fragt nach, ob der Zuschuss (€ 2.700,-) davon abhängig ist, ob das Land ja oder nein sagt.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass der Zuschuss natürlich gewährt wird. Aber man schaut, dass der 50%-ige Zuschuss des Landes fixiert werden kann.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Ing. Djundja den **Antrag, die Subventionsansuchen 1 bis 3 zu beschließen und den Punkt 4 auf die Gemeindevertretungssitzung im September zu verschieben.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

22. Allfälliges

Stadträtin Schößwender berichtet folgendes: Eine Bürgerin trat an sie heran, die um Hilfe für die Betreuung ihrer Mutter mit Pflegestufe 5 angesucht hat. Die Mutter ist schwer dement, brüllt in der Wohnung, wenn die Frau das Zimmer verlässt. In der 4-Zimmer-Wohnung wohnen ein berufstätiges Elternpaar, ein 5-jähriger Junge und die Mutter. Im Seniorenwohnhaus Oberndorf ist kein Bett frei. Vor allem für das Kind ist das kein akzeptabler Zustand. Aus bekannten Gründen sind vorhandene freie Betten gesperrt, was hier und jetzt nicht gelöst werden kann. Aber sie fände es wichtig, dass der Familie signalisiert wird, dass sie nicht auf sich selbst gestellt ist. Vielleicht wären andere Wege der Hilfe, z.B. stundenweise Hilfe oder ein Bett im Krankenhaus, möglich.

Bürgermeister Ing. Djundja betont, dass ihm dieser Fall schon bekannt ist. Leider kann nur ein freies SWH-Bett vergeben werden. Auf Grund des Pflegekräftemangels ist es im Augenblick sehr schwierig. Die Corona-Pandemie hat diese Situation noch verschärft. Es ist ein politisches Tun der Landesregierung notwendig – bessere Bezahlung, Stundenreduzierung. Auch wäre eine Entkopplung der Pflegekräfte aus dem Vertragsbediensteten-Schema wichtig. Im konkreten Fall wäre eine Kurzzeitpflege möglich, leider ist diese aber auch voll. Eine andere Möglichkeit wären Häuser in anderen Gemeinden, zumindest zur vorübergehenden Pflege, oder eine 24-Stunden-Betreuung.

Stadträtin Neubauer ist der Meinung, dass schnell gehandelt werden muss. Sie empfiehlt z.B. Bergheim zur Kurzzeitpflege oder in einem anderen Haus zur Tagespflege. Eine Anfrage im Salzburger Treichl-Hospiz wäre auch möglich. Im Laufe der weiteren Sitzung übergibt sie an Stadträtin Schößwender Notizen über Hilfsmöglichkeiten.

Bürgermeister Ing. Djundja ergänzt: Als Anlaufstelle gibt es die Pflegeberatungsstelle des Landes Salzburg.

Auch GV Nunweiler betont, dass ein schnelles Handeln wichtig ist. Sie betreut das Kind im Kindergarten und kennt den Fall.

GV Bartl spricht die im Stadtamt angebotene Registrierung für die Handysignatur an. Er gratuliert dem Stadtamt zu der Durchführung. Es sind durch die Signatur viele Daten abrufbar, z.B. www.meinesv.at, und Volksbegehren können online unterstützt werden. Um das Stadtamt nicht zu überlasten, kann man sich auch über FinanzOnline registrieren.

Bürgermeister Ing. Djundja bedankt sich für die Worte und betont auch den Aufwand, der dahintersteckt.

1. Vizebürgermeister Mayrhofer möchte wissen, ob zum Thema Sportplatz neu die fertigen Unterlagen, wie bei der REK-Sitzung besprochen, von Herrn Zeller an das Land übermittelt worden sind.

Diese Frage wird an Herrn Dipl.Ing. Müller weitergegeben. Die Antwort gibt es bei der nächsten REK-Sitzung.

Weiters erwähnt 1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer die Probleme mit der neuen Mehrzwecksportanlage. Es gingen schon einige Emails der Familie Rosenstatter ein. In diesen schildern sie, wie sehr sie unter der Geräuschkulisse, vor allem erzeugt durch die Bande, leiden. Sie

erwähnen auch, dass die Schließzeit um 20:00 Uhr nicht eingehalten wird. Sie möchte wissen, wie dort kontrolliert wird und ob Streetwork mittlerweile miteingebunden ist. Sie fragt, ob dies sonntags zumutbar ist – Rasen mähen ist z.B. verboten.

Bürgermeister Ing. Djundja betont, dass auf Verbesserungen geachtet wird. Es wird geprüft, ob eine zusätzliche Materialanbringung zur Dämmung oder z.B. Hecken sinnvoll wären. Beide Vorschläge wurden von der Familie nicht sehr gut angenommen. Angeblich geht es mittlerweile mehr um das Thema Spielen nach 20:00 Uhr sowie um die Menschen mit Migrationshintergrund geht. Das Jugendzentrum und Streetwork wurden gebeten, dies zu prüfen. Von Streetwork kam die Meldung, dass es keine besonderen Vorkommnisse gab. Es gibt ein gutes Miteinander der Kinder mit verschiedenen Kulturen und auch Altersklassen. Bezüglich der Öffnungszeiten ist der ÖWD mit einer Streife seit ca. zwei Wochen unterwegs. Hier wurden keine Vergehen gemeldet.

Es ist geplant, dass diese Anlage wie auch drei andere Stellen in der Stadtgemeinde mit einer Kamera ausgestattet wird. Der ganze Bereich wird im Detail angeschaut, da es ja z.B. im Bereich hinter der Galerie massive Graffiti-Probleme gibt. Auch wird mit ISO und dem Sozialen Netzwerk eng zusammengearbeitet.

Er weiß, dass die Anlage gut angenommen wird, es gibt eine gute Durchmischung. Aber natürlich wird auch dieses Projekt laufend evaluiert.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer spricht außerdem das Thema Bahnhofwirt an. In der Bauausschusssitzung am 8. Juni wurde berichtet, dass der Grundstücksbesitzer auf dem Ist-Bestand seine Umbauarbeiten umsetzen wird. Sie wollte wissen, wie dies dann tatsächlich von statten geht, da im Bebauungsplan eine Gastronomie in der Größe von 70% vorgesehen ist. „Lass dich überraschen“ bekam sie als Antwort. Zwei Tage später sprach sie ein Bürger an, da es eine Gewerberechtliche Verhandlung gab, zu der er auch geladen wurde. In dieser kam klar zum Ausdruck, dass ein Hotel mit 25 Zimmer geplant ist. Darüber war sie sehr überrascht und möchte wissen, warum im Bauausschuss darüber nicht informiert wurde.

Bürgermeister Ing. Djundja stellt klar, dass er „Lass dich überraschen“ nicht gesagt hat. Im Email des Grundbesitzers stand, dass er mit dem bestehenden Gebäude das Auslangen finden wird. Fakt ist, dass dies ein behördlicher Akt ist und der Bürgermeister als Baubehörde fungiert. Über laufende behördliche Akte kann er nicht direkt berichten.

Mag. Pichler ergänzt, dass grundsätzlich jedes Gemeindevertretungsmitglied Recht auf Einsicht in behördliche Akten, die den eigenen Wirkungsbereich betreffen, hat.

1. Vizebürgermeister Mayrhofer erklärt, dass sie das Schreiben nicht kannte und deswegen keine Einsicht nahm. Man hätte es ja auch nach der Sitzung unter vier Augen erwähnen können.

Bürgermeister Ing. Djundja antwortet, dass er in dem Fall Behörde ist und Informationen zwischen Tür und Angel nicht weitergeben kann.

Außerdem gibt die 1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer eine Anfrage des Tae Kwon Do-Vereines weiter, wann die Turnhallen wieder aufgesperrt also freigegeben werden. Der Verein hat im Amt angefragt aber noch keine Antwort bekommen.

Mag. Pichler informiert, dass am heutigen Tag eine Antwort an den Verein gesendet wurde. Die Rechtslage änderte sich im wesentlichen Punkt leider nicht. D.h. durch die Betreiberpflicht (Betreiber ist Stadtgemeinde Oberndorf) muss die Einhaltung der 3G-Regel überprüft werden. Es müsste für jedes Training ein Gemeindebediensteter bereitgestellt werden, um

dies zu überprüfen. Deshalb können die Hallen noch nicht für den Breitensport zur Verfügung gestellt werden. Für den Spitzensport gibt es in der Covid-Verordnung eine Sonderregelung.

Bürgermeister Ing. Djundja ergänzt, dass es ein Fehler der Bundesregierung war, in den Verordnungen die Öffnungen der Turnhallen für die Vereine nicht so zu regeln, dass diese die Turnhallen in Eigenverantwortung wieder verwenden können. Dies findet zu Lasten unserer Vereine statt.

23. Vergabe von Wohnungen (nicht öffentlich gemäß § 33 Abs. 2 GdO 2019)

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22.05 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Silke Pumberger

Bürgermeister Ing. Georg Djundja